



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12475**
Datum: 31.01.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Gerry Kley
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	10.04.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu Spontanpartys

Beschlussvorschlag:

Die Würfelwiese wird aus der Liste der zugelassenen Plätze für Spontanpartys gestrichen.

Alle anderen Plätze werden unter dem Gesichtspunkt der Abwägung der Interessen der betroffenen Anwohner nochmal überprüft.

Als betroffene Anwohner im Sinne dieses Beschlusses sind alle Bewohner von Wohnungen zu verstehen, deren Wohnungen sich in Reichweite der vorgegebenen Schallobergrenze befinden.

Auch bei den Spontanpartys erfolgt die Messung an der nächsten Wohnbebauung und entspricht den Grenzwerten kommerzieller Veranstaltungen.

gez. Gerry Kley
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Als Veranstaltungsorte für Spontanpartys kommen zzt. die ausgewiesenen Grill- und Lagerfeuerplätze der Stadt in Betracht.

Die zugelassenen Plätze für Spontanpartys in Halle sind:

1. Am Kinderdorf
2. Erweiterungsteil des Pestalozziparkes
3. Lagerfeuerplatz am Kanal
4. Lagerfeuerplatz am Steinbruchsee
5. Südpark
6. Thüringer Bahnhof
7. Würfelwiese
8. Ziegelwiese
9. Peißnitzbühne

Die aktuelle Regelung („Lärmeinwirkungen dürfen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen; die Zumutbarkeitsgrenze ist dabei auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu bestimmen.“) wird offenbar sehr zugunsten der Veranstalter der Spontanpartys ausgelegt.

Entgegen der Veröffentlichungen auf www.halle.de, dass es kaum noch zu Konflikten im Zusammenhang mit den Spontanpartys kommt, gibt es zahlreiche Beschwerden von den Anwohnern, insbesondere aus dem Gebiet Sophienhafen. Die berechtigterweise dargestellten Interessen, nicht nur seitens der Einwohner, sondern auch der Unternehmer vor Ort, die viel Geld investiert haben, um diesen Bereich aufzuwerten, sollten durch die Stadtverwaltung aufgenommen werden und dieser Ort aus dem Projekt „Spontanpartys“ gestrichen werden.

Bei Spontanpartys ist der erlaubte Schallwert, gemessen 30 Meter vor dem Lautsprecher, 103dB. Bei anderen Veranstaltungen auf der Peißnitzinsel wie z.B. der MZ-Musiczone beträgt der amtlich erlaubte Schallwert (gemessen an der nächsten Wohnbebauung) tagsüber maximal 70 dB und nachts nur 55 dB. Damit sind die Schallobergrenzen für Spontanpartys deutlich lauter als die Werte für langfristig gemeldete Veranstaltungen. Es stellt sich die Frage, warum die Stadt solche Unterschiede macht, zum Nachteil der umliegenden Einwohner.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

24. Februar 2014

Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014

Betreff: Antrag der FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu Spontanpartys

Vorlagen-Nummer: V/2014/12475

TOP: 8.5

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Durchführung von Spontanpartys erfolgt aufgrund der Ausnahmerechte im Einzelfall nach § 16 der Gefahrenabwehrverordnung. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister im übertragenen Wirkungskreis.

Insgesamt neun Spontanpartys haben im vergangenen Jahr auf der Würfelwiese stattgefunden; zu drei von ihnen wurden Beschwerden registriert.

Allen Beschwerden wurde nachgegangen. Die Lärmeinwirkungen hatten keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit; die Bewertungen wurden dabei auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorgenommen: Die Belästigungen waren zumutbar, in einer Großstadt wie der Stadt Halle (Saale) allemal.

Auszug aus den Hinweisen zur Durchführung einer Spontanparty:

Als Veranstaltungsorte kommen die ausgewiesenen Grill- und Lagerfeuerplätze der Stadt in Betracht. Insoweit macht die Stadt Halle (Saale) von ihren Ausnahmerechten nach § 16 der Gefahrenabwehrverordnung und von § 6 der Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Halle (Saale) Gebrauch. Der Ausgangswert der Beschallungstechnik darf 103 dB nicht überschreiten; ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Lärmeinwirkungen dürfen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen; die Zumutbarkeitsgrenze ist dabei auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu bestimmen.

Ausführliche Informationen zum Thema Spontanpartys können im Internet unter <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Dienstleistungen/?recID=1147> abgerufen werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister